

Jugendordnung der SG Hackenberg 1973e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der SG Hackenberg 1973 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter / innen der Jugendabteilung

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung fürt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der Ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend der SG Hackenberg sind insbesondere:

Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

Pflege der sportlichen Betätigung zur k\u00f6rperlichen Leistungsf\u00e4higkeit,
Gesunderhaltung und Lebensfreude

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Die Organe sind:

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendleitung

§ 4 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

• der Vereinsjugendleitung,

• allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 19 Jahre),

allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendetem 14. aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 15, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 15, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

• Entlastung der Vereinsjugendleitung

Wahl der Vereinsjugendleitung alle 2 Jahre

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 7 entsprechende Anwendung.



§ 6 Vereinsjugendleitung

- a. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Jugendgeschäftsführer
- dem/der Vereinsjugendsprecher / in
- Beisitzern
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 01.10.2017 vom Vereinsjugendtag und im September 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen / bestätigt.

Remscheid, 01.10.2017 / 03.09.2018

Joachim Weber 1.Vørsitzender Jürgen Langbein Jugendleiter